

# **Vereinbarung über den gegenseitigen Austausch des gesamten Exportmodulangebots gemäß Anlage 3 bzw. 4 der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung**

**zwischen**

**der Lehreinheit Biologie am Fachbereich 17  
für die Studiengänge  
BSc Biologie  
MSc Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation)**

**und**

**der Lehreinheit Geographie am Fachbereich 19  
für die Studiengänge  
BSc Geographie  
MSc Physische Geographie  
MSc Wirtschaftsgeographie  
Geologie (Nebenfachteilstudiengang)**

**der Philipps-Universität Marburg**

## **I. Vereinbarungsgegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist der Austausch des gesamten Exportmodulangebots gemäß Anlage 4 bzw. Anlage 3, §1 und §3 (BSc Biologie) der jeweiligen Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs in der aktuell gültigen Fassung.

Studierende der Studiengänge BSc Biologie und BSc Geographie können wechselseitig auf das jeweilige Exportangebot zugreifen. Darüber hinaus können Studierende des BSc Biologie auf die Exportmodule des Nebenfachteilstudiengangs Geologie zugreifen.

Studierende des MSc Biodiversität und Naturschutz (Biodiversity and Conservation) dürfen auf das Exportmodulangebot des BSc Geographie, MSc Physische Geographie und MSc Wirtschaftsgeographie zugreifen. Darüber hinaus können sie auf die Exportmodule des Nebenfachteilstudiengangs Geologie zugreifen.

Studierende des Studiengänge MSc Physische Geographie und MSc Wirtschaftsgeographie dürfen das Exportangebot des BSc Biologie (Anlage 3 §1 und §3 der Prüfungsordnung des BSc Biologie) nutzen.

## **II. Gültigkeitsdauer**

Diese Vereinbarung gilt ab dem Wintersemester 2024/25.

Mit dem Abschluss dieser Vereinbarung verlieren früher getroffene Abmachungen zwischen den gleichen Beteiligten zum gleichen Gegenstand ihre Gültigkeit.

Unabhängig von der Gültigkeitsdauer dieser Vereinbarung verpflichten sich die exportierenden Einheiten, Studierenden, die Teile eines Exportpaketes/ Exportmoduls im Rahmen einer vorherigen Vereinbarung absolviert haben, die Möglichkeit zu eröffnen, fehlende Teile in angemessener Zeit abschließen zu können.

## **III. Geltende Prüfungsbestimmungen**

Die von dieser Vereinbarung betroffenen Module sind nach Maßgabe der Prüfungsordnung des exportierenden Studiengangs zu absolvieren; es gelten jeweils die Voraussetzungen und Kombinationsbeschränkungen des anbietenden bzw. exportierenden Studiengangs.

#### **IV. Besondere Vereinbarungen**

Die Anmeldung zu Modulen/ Veranstaltungen erfolgt gemäß den Vorgaben auf der Webseite des exportierenden Fachbereichs/ Studiengangs.

#### **V. Bekanntmachung**

Der jeweils importierende Fachbereich/ Studiengang verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung festgelegten Angebote und Regelungen auf der Studiengangsw Webseite bekannt zu machen und für die Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Änderungen des Exportmodulangebots werden vom Prüfungsausschuss genehmigt und ebenfalls auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

#### **VI. Änderungsrecht**

Die Vereinbarung kann in beiderseitigem Einvernehmen geändert oder sogar aufgehoben werden. Änderungen sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### **VII. Mitwirkung des Fachbereichsrates**

Dem Fachbereichsrat des jeweils exportierenden Fachbereichs wird die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis gegeben.

Marburg, den 09.08.2024

  
Studienkathat des Fachbereichs Biologie

  
Studienkathat des Fachbereichs Geographie